



## **Tarifspiegel 2019.**

Tarifliche Grundvergütung bis 10 €  
je Stunde in Nordrhein-Westfalen.



Liebe Leserinnen,  
Liebe Leser,

das Tarifregister beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gibt seit dem Jahr 2004 jährlich einen Tarifspiegel heraus. In dieser Übersicht werden die tariflichen Grundvergütungen im Niedriglohnbereich veröffentlicht. Dabei orientiert sich der Tarifspiegel an der international verwendeten Definition der OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development). Danach liegt ein Niedriglohn vor, wenn der Verdienst eines Beschäftigten kleiner als zwei Drittel des Medianverdienstes, also des mittleren Verdienstes aller Beschäftigten, ist. Der Medianwert ist nicht gleichzusetzen mit dem Durchschnittsverdienst, bei dem die Summe der Entgelte durch die Summe der Arbeitnehmer geteilt wird.

In 2016 hat das Statistische Bundesamt auf Basis des Berichtsjahres 2014 die so bestimmte Niedriglohngrenze mit aktuell 10,00 Euro Brutto errechnet. Im Zuge der Mindestlohngesetzgebung wurde die alle vier Jahre stattfindende Verdienststrukturerhebung ab dem Berichtsjahr 2014 wesentlich erweitert.

Nach der Auswertung von 133 Verbandstarifverträgen in Nordrhein-Westfalen gibt es in 24 Wirtschaftszweigen tarifliche Grundvergütungen von weniger als 10,00 Euro je Stunde (ohne Zuschläge wie Urlaubsgeld und Sonderzahlungen). In den anderen Wirtschaftszweigen mit Verbandstarifverträgen liegen die tariflichen Grundvergütungen darüber.

Gegenüber dem Vorjahr wurde der tarifliche Stundenlohn in der untersten Tarifgruppe in elf Branchen auf mindestens 10,00 Euro angehoben.

In drei Branchen (2018: sieben Branchen) werden auch nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung tarifliche Entgelte im Niedriglohnbereich gezahlt.

Tarifvergütungen unterhalb von 9,19 Euro verlieren ihre Gültigkeit. Diese Tarifgruppen werden im Tarifspiegel der Vollständigkeit halber weiter aufgeführt, sind jedoch grau unterlegt.

Mindestlöhne nach dem AEntG gibt es in den Branchen (Stand 1. November 2019):

- Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch
- Baugewerbe,
- Dachdeckerhandwerk,
- Elektrohandwerk,
- Gebäudereinigerhandwerk
- Gerüstbauerhandwerk
- Maler- und Lackiererhandwerk
- Pflegebranche
- Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk.

Sie dürfen nicht unterschritten werden. Gleiches gilt für die Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung.

### **Anmerkungen:**

Der Tarifspiegel ist nach Wirtschaftszweigen geordnet. Stand dieser Ausgabe ist November 2019.

Eine rechtliche Bindung an einen Tarifvertrag kann auf verschiedene Weise bestehen:

- Eine unmittelbar und zwingende Wirkung besteht nach dem Tarifvertragsgesetz (TVG), wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber Mitglied des tarifabschließenden Verbandes bzw. selbst Partei eines Firmentarifvertrages und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Mitglied der tarifabschließenden Gewerkschaft ist (§§, 3, 4 Abs. 1 TVG)

oder

- wenn der maßgebende Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt worden ist (§ 5 Abs. 4 TVG).

In beiden Fällen muss das betreffende Arbeitsverhältnis auch unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die für ihren Betrieb maßgebenden Tarifverträge an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen (§ 8 TVG).

Allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge sind für alle Arbeitsverhältnisse im Geltungsbereich bindend. Das heißt, dass diese Tarifverträge auch für die Arbeitgeber gelten, die nicht Mitglied des tarifabschließenden Verbandes sind, und ebenfalls für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht Mitglied der tarifabschließenden Gewerkschaft sind.

Allgemeinverbindliche Entgelt-Tarifverträge gelten zurzeit für folgende Wirtschaftszweige in Nordrhein-Westfalen:

- Bandweberei (Hausbandweber)
- Friseurhandwerk
- Wach- und Sicherheitsgewerbe (Lohn) (für einzelne Tarifgruppen)

und im gesamten Bundesgebiet für das

- Schornsteinfegerhandwerk

Gibt es in einer Branche verschiedene Entgelttarifverträge, so werden hier die entsprechenden Tarifpartner aufgeführt.

Der Tarifspiegel dokumentiert die in den Tarifverträgen ausgewiesenen Tarifentgelte. Monatsentgelte wurden auf Stundenentgelte in Euro umgerechnet. Für die Umrechnung der wöchentlichen Arbeitszeit in monatliche Arbeitszeit wird – soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt - als Multiplikator die Zahl 4,35 verwendet. In den Tarifverträgen kann ein anderer Multiplikator vereinbart worden sein.

Der vorliegende Tarifspiegel zielt nicht darauf ab, den Niedriglohnsektor in Nordrhein-Westfalen zu beschreiben, da hier nur tarifvertragliche Regelungen dargestellt werden.

Der Tarifspiegel ist eine statistische Auswertung der Tariflandschaft und nicht geeignet für Entgeltberechnungen. Weitere Tarifinformationen und Tarifdaten aus über 100 ausgewählten Wirtschaftszweigen in Nordrhein-Westfalen finden Sie unter [www.tarifregister.nrw.de](http://www.tarifregister.nrw.de).

Über unsere Homepage sind wir auch bei Anregungen oder Fragen für alle Bürgerinnen und Bürger erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen

vom Team des Tarifregisters

Ifd. Nr.	Tarfbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
1a.	Arbeitnehmerüberlassung, abgeschl. zwischen dem Bundesarbeitsgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) in Berlin und 8 DGB-Gewerkschaften	9,96		Tätigkeiten, die eine betriebliche Einweisung erfordern	01.10.19	31.12.19
1b.	Arbeitnehmerüberlassung, abgeschl. zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (IGZ) in Münster und 8 DGB-Gewerkschaften	9,96		Tätigkeiten, die eine betriebliche Einweisung erfordern	01.10.19	31.12.19
2.	Bäckerhandwerk	9,50		Stundenkraft, ungelernt (max. 15 Std./Woche)	01.06.19	31.05.20
		9,80		Reinigungskraft im Verkauf		
3.	Dachdeckerhandwerk ***	9,43	1.593	schematische kaufm. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.10.19	30.09.20
4.	Erwerbsgartenbau, Friedhofsgärtnereien, Forstpflanzenbetriebe	9,19		Gewerbliche Arbeiten ohne Berufsausbildung oder Anlernzeit nach kurzer Einarbeitung, bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von bis zu 6 Monaten	01.01.19	31.10.19
		9,52		Arbeitskräfte für leichte Arbeiten ohne Berufsausbildung in Forstpflanzenbetrieben oder einfache floristische- und Verkaufstätigkeiten nach eingehender Anweisung	01.03.19	31.10.19
		9,53	1.616	überwiegend mechanische oder schematische kaufm. Tätigkeit ohne Berufsausbildung oder einfache Verkaufstätigkeit ohne Berufsausbildung		
		9,69	1.644	einfache kaufm. Tätigkeit (nicht im Verkauf)		
		9,73		Arbeitskräfte ohne Berufsausbildung in Forstpflanzenbetrieben oder im Erwerbsgartenbau (nicht in Friedhofsgärtnereien)		
5.	Feinkeramische Industrie	9,36	1.548	einfache mechanische oder schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.07.18	31.08.19
6.	Flachglas verarbeitende und veredelnde Industrie	9,96	1.625	Tätigkeiten nach kurzer Einweisungszeit ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse	01.01.19	29.02.20
7.	Fleischerhandwerk ***	8,90	1.504	ungelernte Arbeitskräfte, die nicht überwiegend mit der Produktion beschäftigt sind, für einfache Arbeiten, die nur periodisch im Jahr beschäftigt werden (max. 50 Tage/Jahr)	01.10.17	30.09.18
		9,12	1.542	ungelernte Arbeitskräfte, die nicht überwiegend mit der Produktion beschäftigt sind, für einfache Arbeiten		
		9,12	1.542	ungelernte Bürokräfte oder ungelernete Verkäufer/-innen		
8.	Fliesenindustrie	9,51	1.572	einfache mechanische oder schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung	01.08.16	31.07.17

Ifd. Nr.	Tarfbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
9.	Floristfachbetriebe, Blumen- und Kranzbindereien	9,34	<b>1.585</b>	einfache Tätigkeiten ohne floristische Ausbildung	01.04.19	31.12.20
		9,54	<b>1.618</b>		01.01.20	
		9,90	<b>1.679</b>	einfache floristische- und Verkaufstätigkeiten nach eingehender Anweisung, floristische Grundkenntnisse/Fertigkeiten erforderlich	01.04.19	31.12.19
10.	Forstbetriebe, private	<b>9,74</b>		leichte gewerbl. Arbeiten ohne Berufskönnen	01.01.19	31.12.19
11.	Friseurhandwerk ***	** 9,19		Arbeitnehmer/-innen, die keine Ausbildung im Friseurhandwerk durchlaufen haben, in den ersten 5 Jahren und Arbeitnehmer/-innen ohne Gesellenprüfung, die die Ausbildungszeit durchlaufen haben, in den ersten 2 Jahren	01.01.19	30.06.20
		** 9,35			01.01.20	
		9,55	** 1.633	Arbeitnehmer/-innen als Rezeptionisten/ Rezeptionistinnen ohne zusätzliche Funktionsbereiche	01.06.19	
		9,75	** 1.667		01.01.20	
9,75	** 1.667	Arbeitnehmer/-innen mit Gesellenprüfung, die die Basistechniken beherrschen	01.06.19	31.12.19		
12.	Gaststätten- und Hotelgewerbe	<b>9,80</b>		einfache Tätigkeiten, Kenntnisse können durch Anlernen erworben werden	01.08.19	31.05.20
13.	Hohlglas erzeugende, veredelnde oder verarbeitende Industrie	9,50	<b>1.550</b>	vorwiegend mechanische oder schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung	01.04.19	30.04.20
14.	Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros	9,25	<b>1.609</b>	vorwiegend schematische oder einfache kaufm. oder techn. Tätigkeit ohne Ausbildung	01.05.16	30.04.17
15.	Landwirtschaft	<b>9,19</b>		Arbeiten ohne Berufsausbildung und ohne Anlernzeit nach kurzer Einarbeitung, bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von bis zu 4 Monaten	01.01.19	30.06.20
		<b>9,35</b>			01.01.20	
16.	Omnibusgewerbe, privates	9,66	<b>1.618</b>	kaufm. oder techn. Tätigkeiten nach kurzer Einarbeitung	01.01.19	31.12.19
17.	Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe	<b>9,70</b>		sehr einfache Tätigkeiten nach kürzester Anleitung ohne berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten	01.01.18	30.06.19
18.	Raumausstatter-, Sattler- und Feintäschnerhandwerk	<b>9,59</b>		sehr einfache Tätigkeiten nach kürzester Anleitung ohne berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten	01.01.18	30.06.19
19.	Reisebürobetriebe und Reiseveranstalter	9,95	<b>1.667</b>	kaufm. Tätigkeiten in der Regel nach kurzer Einarbeitung; im Vertrieb	01.04.18	31.03.19



Ifd. Nr.	Tarfbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
20a.	Systemgastronomie, abgeschl. zwischen der Tarifvertraglichen Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände im DEHOGA und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	9,25		einfache Tätigkeiten ohne Vorkenntnisse	01.01.19	31.12.19
		9,40		Tätigkeiten, die geringe fachliche Kenntnissen erfordern		
		9,76		Tätigkeiten, die fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern		
20b.	Systemgastronomie, abgeschl. zwischen dem Bundesverband der Systemgastronomie e.V. (BdS) und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	9,25		einfache Tätigkeiten, keine Vorkenntnisse erforderlich	01.01.19	31.12.19
		9,40		Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich, die durch eine Anlernzeit erworben werden		
		9,76		weitergehende Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erforderlich		
21.	Textilreinigungsunternehmen, * abgeschl. zwischen der Tarifpolitischen Arbeitsgemeinschaft Textilreinigung (TATEX) im DTV und dem DHV - Die Berufsgewerkschaft	9,48	1.650	einfache gewerbliche Tätigkeiten	01.01.19	31.12.19
22.	Tierarzthelfer/Tierarzthelferinnen Tiermedizinische Fachangestellte	9,94	1.730	abgeschlossene Berufsausbildung	01.09.18	31.12.19
23.	Umweltschutz, Industrieanlagenservice sowie Dienstleistungsbereich Reinigung und Sanierung  Arbeitnehmerüberlassung	9,90		Tätigkeiten nach kurzer Einweisung, eine Anlernung nicht erforderlich	01.09.19	30.06.20
24.	Wohnraumleuchten-, Lampenschirm- und Zubehörindustrie ***	9,17		ohne Vorkenntnisse nach kurzer Anweisung gewerblich tätig	01.03.19	30.04.20
		9,42	1.545	vorwiegend mechanische und schematische kaufm. Tätigkeiten		
		9,59	1.572	einfache kaufm. Tätigkeiten nach abgeschl. kaufm. Ausbildung		
		9,75		gewerblich tätig nach einer Einweisung		

Bei Stunden- und Monatsentgelt bedeutet:

fett Regelung wurde Tarifvertrag entnommen

standard umgerechnet Monatsentgelt zum

Stundenentgelt

kursiv nach einer qualifizierten Ausbildung

\* Die Tariffähigkeit der beteiligten Gewerkschaften ist umstritten und wird rechtlich weiter geprüft.

\*\* Tarifvertrag wurde für allgemeinverbindlich erklärt.

\*\*\* Umrechnungsfaktor 4,33

**Herausgeber**

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf  
info@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

**Umschlaggestaltung** Stella Chitzos

**Titelfoto** © iStock/ipuwadol

© MAGS, November 2019

Diese Publikation kann bestellt oder  
heruntergeladen werden:

[www.mags.nrw/broschuerenservice](http://www.mags.nrw/broschuerenservice)



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf  
info@mags.nrw.de  
www.mags.nrw